

126 GIESSEN**Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen in der Gemarkung Hungen durch die Firma Jackl Textilveredlung;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma R. Jackl GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 6. Oktober 2022, nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 30. September 2021 (GVBl. S. 602), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Betriebsbrunnen auf ihrem Firmengelände in der Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück Nr. 278/2, bis zu maximal 130.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der Betriebswasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme von bis zu 130.000 m³/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete.

Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann anhand der für das Vorhaben maßgeblichen Grundwasserflurabstandssituation ausgeschlossen werden.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt und das Grundwasserangebot die im Einzugsbereich stattfindenden Entnahmemengen übersteigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 12. Januar 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.1-79b0400/35-2019/2

StAnz. 5/2023 S. 232

127 KASSEL**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückersberg bei Leibolz“**

vom 21. Dezember 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Waldfläche des Rückersberges südlich von Leibolz wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rückersberg bei Leibolz“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservats Rhön und besteht aus Flächen der Flur 7 in der Gemarkung Leibolz der Gemeinde Eiterfeld sowie der Flur 2 in der Gemarkung Malges der Gemeinde Hünfeld im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 103 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Natura2000-Kulisse im Vogelschutzgebiet Hessische Rhön 5425-401.

(5) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

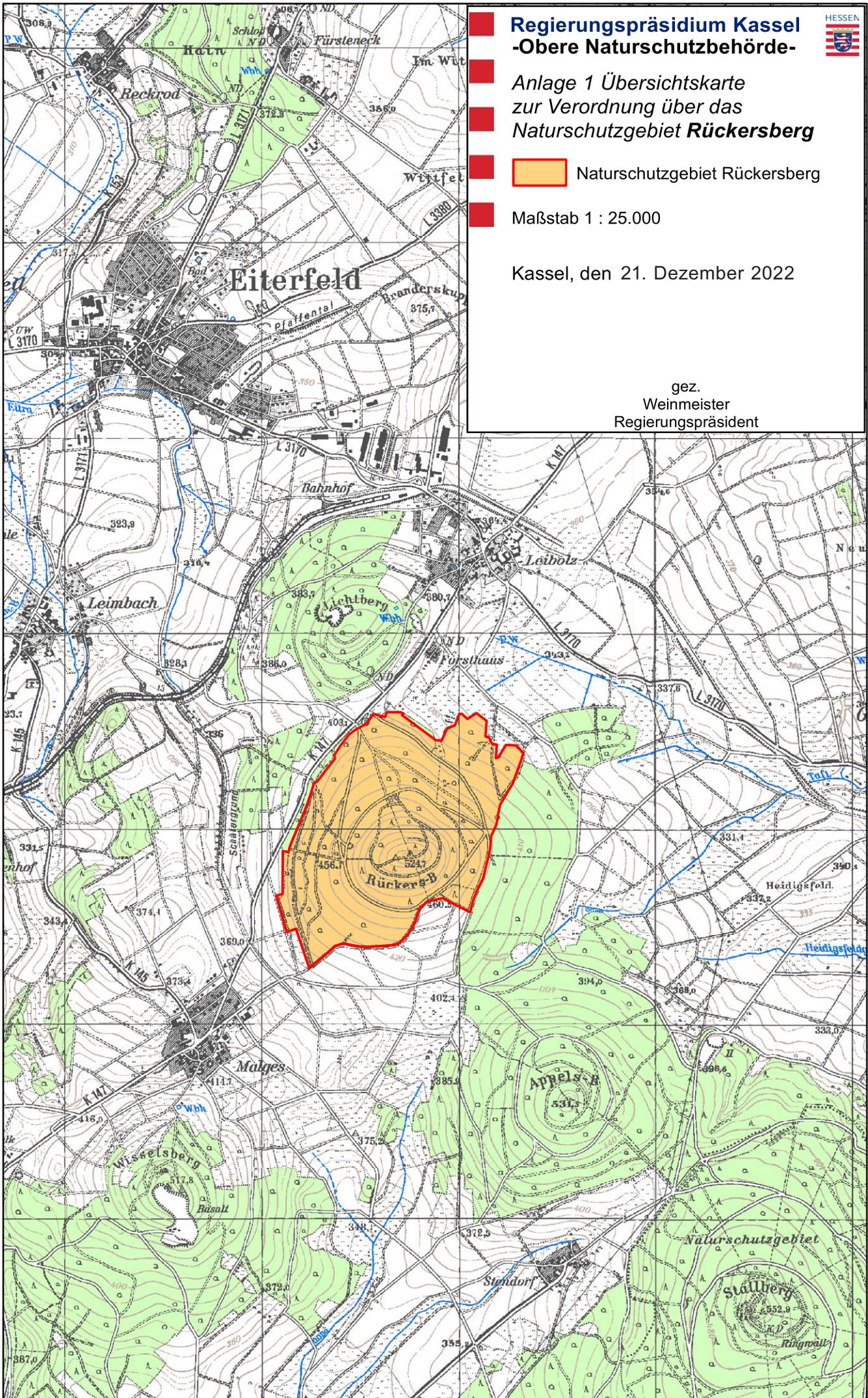
Zweck der Unterschutzstellung ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem den naturnahen Laubwald auf Basalt in seiner Formenvielfalt mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Gebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten und befestigten Wege zu betreten, zu reiten oder Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike oder mit motorgetriebenen Rollstühlen zu fahren;
9. Geocaching zu betreiben;
10. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
11. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;



Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-

Anlage 1 Übersichtskarte
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet **Ruckersberg**

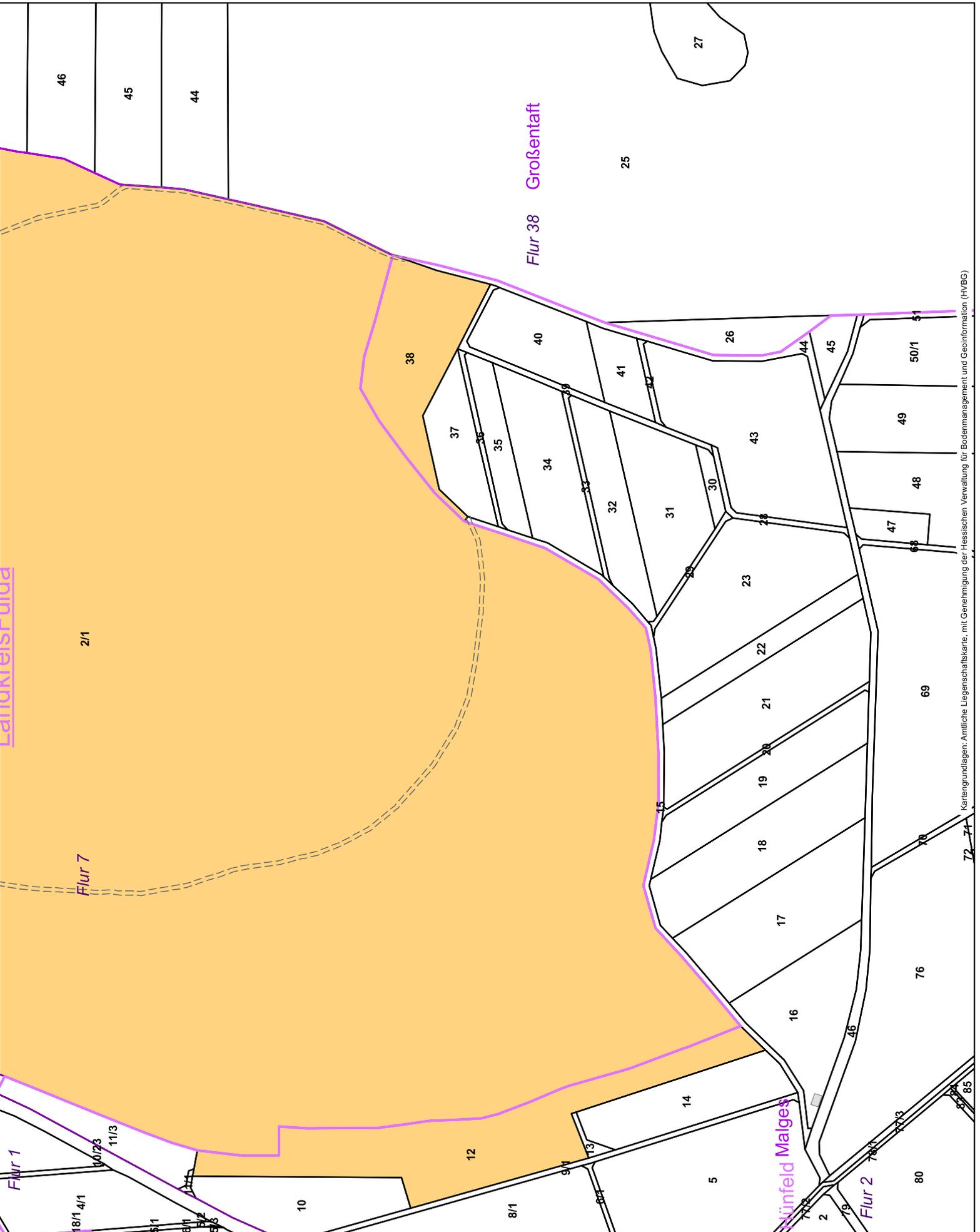
 Naturschutzgebiet Ruckersberg

Maßstab 1 : 25.000

Kassel, den 21. Dezember 2022

gez.
Weinmeister
Regierungspräsident





12. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
13. Wildfütterungen, Kirtungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
14. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
15. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
16. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
17. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
19. die forstliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, wenn die Entnahme im Falle von Kalamitäten dem Schutz benachbarter Körperschafts- oder Privatwäldern dient, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd im Rahmen eines Wildtiermanagements sowie Aufgaben des Jagdschutzes.
Das Konzept für die Jagd als Wildtiermanagement, in dem Art und Umfang der Jagdausübung sowie dafür erforderliche jagdliche Einrichtungen geregelt werden, wird vom Forstamt Burghaun in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der hessischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates entsprechend der UNESCO-Vorgaben erstellt;
3. Erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung und zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen;
4. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;
5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den Waldaußengrenzen und in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde mit der Maßgabe, die Bäume oder Baumteile im Naturschutzgebiet zu belassen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege (notwendige Verbindungs- und Rettungswege sowie Wanderwege) mit örtlich anstehendem Material in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten forstwirtschaftlichen Fahrwege mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
10. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
11. das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzung in der Kernzone auf eigene Gefahr

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 21. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
gez. Mark Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 5/2023 S. 232

Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückersberg bei Leibolz“ vom 21. Dezember 2022
Maßstab 1 : 25000

Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückersberg bei Leibolz“ vom 21. Dezember 2022
Maßstab 1 : 5000

128

Änderungsvorhaben der K + S Minerals and Agriculture GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 27a HVwVfG

Die Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH, Philippsthal beabsichtigt, den mit Bescheid vom 4. Juni 1975, Az.: 76 d 40-11-325/3/63, mit Bescheid vom 5. Juli 1995, Az.: 76 d 40 – 11 – 325 / 17 / 58, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. März 1997 und mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. September 2020, Az.: 34/HEF-76 d 40-11-325-34/496, in der Fassung der dritten Planänderung vom 15. Juni 2022, zugelassenen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan der Halde IV am Standort Wintershall zu ändern. Anstelle von Poldern soll eine dauerhafte Plateauabdeckung bestehend aus einer Kunststoffdichtungsbahn mit darüber liegender Dränmatte und Rekultivierungsschicht auf einer Fläche von 15,4 ha aufgebracht werden. Zur Umsetzung des Vorhabens wird der Haldenstützpunkt um eine ca. 1,6 ha große Infrastrukturfläche für Baustelleeinrichtung und Materiallager erweitert.

Das Änderungsvorhaben soll in Heringen, Gemarkung: Heringen, Flur: 1 und 16, Gemarkung Widdershausen, Flur 3 und 4 realisiert werden.

Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- der wirkungsgleichen Bauweise der Plateauabdeckung gegenüber den zugelassenen Poldern
- sehr geringe zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere infolge von Lärm- und Staubminderungsmaßnahmen
- der vorgesehenen speziellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

In Erfüllung der Vorgaben des § 27a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz kann diese Feststellung auch im Internet unter www.rp-kassel.de, Themen A-Z, Öffentliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Bad Hersfeld, den 6. Dezember 2022

Regierungspräsidium Kassel
76 d 40-11-325-56/5411

StAnz. 5/2023 S. 236